

fall zu achten haben. Auch können Sie festlegen, wer auf die Einhaltung Ihrer Wünsche als Patient achtet. Tipp: Es empfiehlt sich, diese Verfügung als Bestandteil einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung abzugeben und zusätzlich als Auszug - zum Verbleib in den Krankenakten - gesondert zu gestalten. Wenn Sie noch weitere Fragen haben oder noch irgendwelche Unklarheiten bestehen, so wenden Sie sich bitte für ein persönliches Beratungsgespräch an die Betreuungsstelle beim Rhein-Sieg-Kreis. Sie können sich auch an den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung oder den Seniorenbeauftragten wenden.

Kurzzeitpflege in Notsituationen

Kann plötzliche häusliche Pflege nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden, und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht kurzzeitig die Möglichkeit in einer vollstationären Einrichtung bis eine geeignete Lösung binnen maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr gefunden ist. Die Pflegekasse übernimmt maximal pflegebedingte Aufwendungen von 1432,- € pro Jahr.

Ansprüche bei Tages- und Nachtpflege setzen teilstationäre Pflege voraus. Darin enthalten sind Beförderungskosten zwischen Wohnort und Einrichtung der Tag- bzw. Nachtpflege. Die Pflegekasse übernimmt bei teilstationärer Pflege Aufwendungen je nach Pflegestufe monatlich Stufe 1 = 384,- €, Stufe 2 = 921,- €, Stufe 3 = 1432,- €.

Auch ambulante Pflegedienste in privater Trägerschaft oder über Wohlfahrtsverbände stehen zur Verfügung und können ab mindestens Pflegestufe 1 bezuschusst werden. Auskunft erteilt: Fachbereich Soziales, Rathausstraße 23, Tel.: 9466-186/158.

Tagespflege kommt für pflegebedürftige Menschen in Betracht, wenn die Pflege tagsüber durch Angehörige nicht gesichert ist. Sie ist an einzelnen Tagen oder allen Wochentagen möglich. Sie beinhaltet auch den Transport zu den Tagespflegeeinrichtungen, die komplette Versorgung und gezielte Förderung. Eine eventuelle Bezuschussung kann durch die Träger der Einrichtung beantragt werden.

Pflegeversicherung

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder

höherem Maße Hilfe brauchen. Sie erhalten Pflegegeld anhand des festgestellten Pflegegrades.

Die Krankenkassen sind seit der Einführung der Pflegeversicherung auch Ansprechpartner für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.

Im Rahmen der häuslichen Pflege erhalten erheblich pflegebedürftige (Pflegestufe 1) ein Pflegegeld in Höhe von 205 € monatlich, bei Einsatz eines Pflegedienstes erhält dieser bis zu 384 €.

Schwerpflegebedürftige (Pflegestufe II) erhalten ein Pflegegeld in Höhe von 410 € monatlich, ein Pflegedienst bis zu 921 €.

Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III) wird ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 665 € gewährt, Pflegedienst bis 1432 €.

Wer nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, erhält Hilfe zur Pflege durch das Bundessozialhilfegesetz. Das Sozialamt prüft in diesem Fall zunächst, ob nicht ein Leistungsanspruch durch die Pflegeversicherung besteht, da Sozialhilfe immer nachrangig ist, d.h. Sozialhilfe ist das letzte Glied in der sozialen Kette. Die folgende Checkliste soll Ihnen helfen, einen eventuellen

Anspruch zu erfragen:

1. Sind Sie in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichert?
Ja / Nein

2. Hat die Pflegeversicherung die Einstufung in die Pflege-Klasse I abgelehnt?
Ja / Nein

3. Reichen die Sachleistungen der Pflegekasse nach der Pflegestufe II nicht aus?
Ja / Nein

Wenn Sie die 1. Frage mit "Nein" oder eine der beiden letzten Fragen mit "Ja" beantwortet haben, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Soziales der Stadt (Tel. 02208-9466-191). Bei Ihrem Sachbearbeiter können Sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen.

Die Mittel aus der Sozialhilfe sind gleich hoch wie die Leistungen der Pflegeversicherung.

Bei der Hilfe zur Pflege ist wie bei der Sozialhilfe auch das Einkommen und Vermögen einzusetzen. Denn auch hier gilt: "Die Sozialhilfe ist das letzte Glied in der sozialen Kette". Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich nach verschiedenen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus einem individuellen Grundbetrag, ggfs. einem Familienzuschlag und den angemessenen Unterkunftskosten. Hinsichtlich Ihrer persönlichen Einkommens- und Vermögensgrenze wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter im Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung, Tel. 9566-191/192.